gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Juni 2026 / 75. Jahrgang / Nr. 3

ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD

GEWERKSCHAFT



Wir bilden Österreichs Zukunft

Neuer Vorsitz, starke Basis:
Die AHS-Gewerkschaft nach dem 19. Bundestag

FOTO: EVA GUSERLE

Wenn die KI tröstet

Eine globale Studie von Norton, der „Connected Kids"-Report, wirft ein beunruhigendes Licht auf ein Phänomen, das weit über digitale Neugier hinausgeht und tief ins Zwischenmenschliche reicht: Laut der Studie nutzen fast die Hälfte der Kinder KI-Tools nicht nur für schulische Fragen oder zur Informationssuche, sondern auch als emotionale Stütze – sie „sprechen" mit Maschinen, wenn sie sich allein fühlen oder Trost suchen.[1]
Eltern ringen um Kontrolle der digitalen Mediennutzung, müssen sich aber eingestehen, dass viele ihrer Maßnahmen ins Leere laufen: 74 Prozent der deutschen Kinder umgehen bewusst Zeitsperren oder Blocklisten, 27 Prozent surfen länger als erlaubt, 16 Prozent besuchen gesperrte Seiten. Das zeigt: Kinder suchen längst nicht nur Wissen – sondern zunehmend auch Nähe und Verständnis bei Maschinen.
Was es jetzt braucht, sind keine neuen Überwachungsstrategien, sondern Orientierung und Reflexion: Räume, in denen Kinder lernen, KI kritisch zu hinterfragen. Diese Auseinandersetzung darf nicht allein im Privaten stattfinden. Sie ist eine gesellschaftliche Aufgabe – von Familien, Medien, Bildungseinrichtungen und Politik gleichermaßen. Denn wie der Ethikrat betont, kann der Umgang mit KI nur gelingen, wenn er von einer bewussten Vermittlung von Werten begleitet wird.[2]
Wenn Eltern sich passiv heraushalten, überlassen sie die Deutungshoheit über die digitale Welt jenen, die Technologie zum Ersatz echter Beziehung machen. Doch echte Nähe braucht Nuance, Vertrauen und Echtheit – und die entsteht im Dialog, nicht im Code. Kinder dürfen KI nutzen. Aber wir alle dürfen nicht tatenlos zusehen, wenn Kinder beginnen, KI zu brauchen, um sich verstanden zu fühlen.

1 „Kinder nutzen ChatGPT als emotionale Stütze", eltern.de vom 30.7.2025.
2 ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/mensch-und-maschine/



Inhalt

4 **top thema**
Neuer Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft – Mag. Georg Stockinger im Interview

8 **bundesleitung**
19. Ordentlicher Bundestag der AHS-Gewerkschaft Mag. Manfred Jantscher

12 **gut zu wissen**
Der Noteneinspruch MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann

16 **gut zu wissen**
Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit für Adoptiv- oder Pflegeeltern Mag.ª Andrea Meiser

18 **personalvertretung**
Zwischen Verhandlung und Vertretung: zwei Säulen, ein Ziel Mag.ª Eva Guserle

19 **im fokus**
Aktuelle Gehaltstabellen

22 **aktuelle seite**
„AHS – wir bilden österreichs Zukunft" HR Mag. Herbert Weiß

REDAKTIONSSCHLUSS
Redaktionsschluss für die Nr. 4/2026: 9.9.2026

Neue Wege wagen

Es ist 6:22 Uhr, Mittwoch, 20. 5. 2026. Gemeinsam mit vier lieben Kolleg:innen aus Salzburg bin ich auf dem Weg zum 19. Bundestag der AHS-Gewerkschaft. Meine Mitreisenden erzählen von der letzten Erweiterten Bundesleitungssitzung in Tirol, von schulrechtlichen Anfragen aus ihren Schulen und von unserem erfolgreichen gewerkschaftlichen Schulungskurs in Gastein.

Service, Beratung, Schulung und Einzelbetreuung sind das Kleeblatt der Arbeit in der Standesvertretung und während meiner letzten 13 Jahre als Dienstrechts- und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft mein Aufgabenbereich – 24/7. Wobei ich das Besoldungsrecht immer als etwas „starr" empfunden habe – alles, was hier passiert, braucht eine konkrete Rechtsgrundlage und bietet wenig Spielräume. Im Dienstrecht eröffnen sich hingegen überall dort, wo die Personalvertretung zur Mitwirkung berufen ist und gute Schulleiter:innen die Vorteile der Zusammenarbeit mit kompetenten und konstruktiven Personalvertreter:innen sehen, Win-win-Situationen, die es „nur zu nutzen" gilt. Die Gewerkschaft darf diese Prozesse begleiten – durch valide Informationen, Einzelgespräche, hochwertige Schulungskurse, Veröffentlichungen und rechtzeitige Beratung.

Und dann ist da noch die andere Seite der Gewerkschaftsarbeit. Nennen wir sie „die standespolitische" Seite, die ich als „Besoldungsrechtler" zuletzt immer deutlicher wahrgenommen habe und als Stellvertreter des Vorsitzenden natürlich auch aktiv „bespielen" musste und durfte. Es ist unsere Aufgabe, uns konstruktiv überall dort nachdrücklich zu Wort zu melden, wo geltendes Recht gute Lösungen für die Schulen verhindert. Das hat mit Fingerspitzengefühl und im ständigen Interessenabgleich zwischen Personen und Institutionen zu erfolgen, in Verantwortung für unser Bildungswesen und die Menschen in unserem Land. Dieser Aufgabenbereich ist allen voran von den Vorsitzenden der fünf Lehrergewerkschaften wahrzunehmen. Im Gegensatz zum „Service-Bereich", der zwar ebenso anspruchsvoll und herausfordernd ist, zugleich aber unendlich viele positive Rückmeldungen von den Kolleg:innen bringt, denen in ihrer konkreten Situation geholfen werden konnte, ist das im „standespolitischen" Bereich unserer Arbeit meist anders. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Kolleg:innen, die von Erreichtem profitieren, die Erfolge meist nicht mehr mit konkreten Personen verknüpfen, zumal man in diesem Bereich über Erfolge oft auch weniger offen sprechen kann, um sie nicht zu gefährden.



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft

Ich freue mich daher von Herzen für unseren scheidenden Bundesvorsitzenden Herbert Weiß, dass ihm an seinem letzten Arbeitstag mit minutenlangem Applaus und Standing Ovations Danke gesagt wurde. Die große Wertschätzung für seine langjährige Tätigkeit in der AHS-Gewerkschaft, die hier spürbar wurde, macht mir Mut für meinen eigenen neuen Weg.

FOTOS: GETTY IMAGES, MANUEL HORN

impressum
gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.ª Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Vanessa Gazzari. Grafik: Dieter Dalinger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung der Autor:innen. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

Vernetzung, Zusammenarbeit, Expertise – unsere Stärken

Am 19. Bundestag der AHS-Gewerkschaft übergab Herbert Weiß den Vorsitz an Georg Stockinger. Wir haben den neuen Vorsitzenden zum Gespräch eingeladen.

Gymnasium: Bitte stelle dich kurz vor.
Mein Name ist Georg Stockinger und ich darf seit dem 21. Mai 2026 der AHS-Gewerkschaft vorstehen. Ich bin seit rund 30 Jahren Lehrer für Mathematik, Geschichte und Informatik – zunächst im Rahmen der Erwachsenenbildung und seit meinem Unterrichtspraktikum 1997 an der AHS. Mit meinem Dienstantritt zum Unterrichtspraktikum bin ich der Gewerkschaft beigetreten und engagiere mich seitdem auch durchgehend in der Lehrer:innenvertretung – vom Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss über die Landesleitung und den Fachausschuss, seit 2014 auch in der Bundesleitung. Da durfte ich mich zunächst als Dienstrechtsreferent und seit 2016 als Besoldungsreferent und Stellvertreter von Herbert Weiß für Österreichs AHS-Lehrer:innen einbringen. Ich habe drei studierende Kinder, singe gerne und bin dankbar für meinen Beruf als Lehrer und Lehrer:innenvertreter.

Welche drei Eigenschaften charakterisieren dich besonders gut?
Ich entscheide gerne im Team, bin loyal und, wenn notwendig, auch sehr beharrlich.

Welche Erfahrungen aus deiner bisherigen Laufbahn haben dich besonders geprägt?
- Die Seminare zu Beginn meiner Schulzeit mit Helmut Jantschitsch und Michael Zahradnik: zwei Wege, ein Ziel.
- Die enge Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten wie Claudia Dörrich in Salzburg über Gerhard Riegler und Eckehard Quin bis zu Herbert Weiß auf Bundesebene.



Mag.ª Anna Gring
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung

gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at

Was hat dich dazu motiviert, den Vorsitz der AHS-Gewerkschaft zu übernehmen?
Die Bitte meines Vorgängers Herbert Weiß, den ich in seiner ruhigen, rücksichtsvollen und vorausschauenden Art ungemein schätze – und dem ich keinen Wunsch abschlagen kann.

Was sind aus deiner Sicht derzeit die größten Herausforderungen für AHS-Lehrkräfte?
- Die gezielte finanzielle Aushungerung des Gymnasiums! Diese ist durch konkrete Zahlen belegbar, an den Standorten seit Jahren massiv spürbar und kann einfach nicht mehr durch ein zusätzliches ehrenamtliches Engagement der Lehrpersonen kompensiert werden.
- Das Fehlen von Unterstützungsstrukturen: Zuletzt ist die AHS bei der Einführung des „mittleren Managements“ wieder praktisch leer ausgegangen. Im Gegenzug wurden statt der dringend notwendigen Verbesserung sogar Zeitressourcen für Leitungspersonal gestrichen (!) bzw. massiv gekürzt: bei Qualitäts-Schulkoordinator:innen und Tagesbetreuungsleiter:innen. Das geht 1:1 zu Lasten der Schulqualität und damit auf Kosten unserer Schüler:innen.
- Fehlende Notenwahrheit und Steuerung der Schüler:innenströme: Schüler:innen, denen durch „ungedeckte Schecks“ in ihren Zeugnissen vorgetäuscht wird, dass sie besser den Weg in Richtung Matura antreten sollen als den über die Mittelschule in Richtung einer berufsbildenden Ausbildung. Hier wäre dringend eine frühzeitige Laufbahnberatung vorzusehen.

„Wo Reformen und Veränderungen wirklich auf die Schule, Schüler:innen und Lehrer:innen fokussieren, sind wir immer als konstruktive Partner zu haben. Die bildungspolitisch Verantwortlichen sollten sich wieder des Wertes der Sozialpartnerschaft besinnen.“

FOTO: EVA GUSERLE


GÖD

Wie beurteilst du die aktuelle Bildungspolitik in Österreich?
In der Bildungspolitik muss es faktenbasiert um die langfristige Sicherung des Bildungsstandorts Österreich unter respektvoller Einbindung der Fachleute der Praxis gehen – und nicht um Medienpräsenz und Schlagzeilen.

Wo siehst du akuten Reformbedarf im AHS-System? Gibt es Themen, die du sofort angehen möchtest?

- Das dringendste Problem unserer Schulen – auch wenn das zunächst paradox klingen mag – ist das zunehmende Fehlen der frühkindlichen Unterstützung für die zukünftigen Schüler:innen. Was nicht in den ersten drei Lebensjahren grundgelegt ist – von motorischen und sozialen bis hin zu sprachlichen Fähigkeiten –, ist danach nur noch mit enormem Aufwand zu kompensieren. Das ist durch bildungswissenschaftliche Analysen klar belegbar. Hier gehört dringend massiv gegengesteuert – durch Elterninformation und gute, passgenaue Angebote.
 Auch ein zusätzliches beitragsfreies Kindergartenjahr ist notwendig. Im Falle von festgestellten Bildungsverzögerungen wäre zudem eine bedarfsgerechte individuelle Verlängerung der Volksschule um ein Jahr nach vorne (!) anzudenken. Würden betreffende Kinder in einer sogenannten „nullten Schulstufe“ gezielt altersgerecht gefördert, so würde das die gesamte Bildungslaufbahn entscheidend positiv beeinflussen: in kleinen Gruppen von einem Team aus Elementar- und Volksschulpädagog:innen. Bildung muss gesamthaft verstanden werden.
- Dazu kommen die bildungspolitischen Schnellschüsse der letzten 15 Jahre: beginnend mit dem neuen Lehrer:innendienstrecht über das Herumdoktern an der universitären Lehrer:innenausbildung bis zu der Einführung der Bildungsdirektionen und den damit verbundenen spürbaren Verschlechterungen in der Unterstützung der Schulen. Hier müssen wir – gerne auch aufbauend auf den ministeriellen Erhebungen der letzten Monate – entstandene Lücken identifizieren und gezielt schließen.

„Die AHS hat – gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag – die Aufgabe, den Schüler:innen eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen. Daran hat sich nichts geändert.“

Viele Lehrkräfte klagen über hohe Arbeitsbelastung. Welche konkreten Maßnahmen wären deiner Meinung nach notwendig?
Als ich vor 40 Jahren mein Lehramtsstudium begonnen habe, hat man uns gewarnt, wir würden niemals eine Stelle finden – „Lehrerschwemme!“ Dass wir heute händeringend Quereinsteiger:innen suchen und einen erst halb ausgebildeten Lehrer:innennachwuchs einsetzen müssen – und dabei leider oft auch „verheizen“ –, ist zu einem erheblichen Teil hausgemacht.
Es ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, die aber alle Geld kosten. Denn das, was man kostenlos aus dem System herausholen konnte, ist bereits umgesetzt.
Wir brauchen zeitnah gut ausgebildetes und gut bezahltes Unterstützungspersonal und mehr Lehrpersonen in den Klassen. Wir brauchen Schüler:innen, die jene Schulen besuchen, die sie in ihren Fähigkeiten und Interessen bestmöglich fördern können, und Eltern, die das Wohl ihrer Kinder und deren Leistungen und nicht nur die daraus folgenden Noten im Fokus haben. Erzwingt man mit Druck und viel Nachhilfe das Maturazeugnis, scheitern Kinder oft an der Uni. Das erleben wir derzeit leider massiv!

Welche Rolle hat aus deiner Sicht die administrative Belastung im Schulalltag?
Wenn ich der Schule neue Aufgaben zuordne (sei es „von selbst“ aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen oder durch neue Vorgaben aus dem Bildungsressort) – von Gewaltprävention bis zum Exekutieren des Kopftuchverbotes –, ist das immer mit Verwaltungsaufwand verbunden. Das können Lehrer:innen nicht zusätzlich zu ihren pädagogischen Aufgaben „all inclusive“ miterledigen.

Der Lehrkräftemangel ist nach wie vor spürbar. Was sind die Ursachen – und was muss sich ändern?
Ich war vor wenigen Wochen als Vertreter der Lehrer:innen mit einer gemischten Delegation aus Direktor:innen und Elternvertreter:innen in Finnland. Bei allen Schwächen und Baustellen, die man auch im finnischen Schulsystem wahrnimmt, gibt es dort Wertschätzung für Lehrpersonen, deutlich mehr Personal und eine ausreichende Schulfinanzierung, was kleinere Gruppen und bedarfsgerechte flexible Unterstützung von Schüler:innen ermöglicht. Teurer als Investitionen in die Bildung kommt uns am Ende das Totsparen der Schulen.

Welche Chancen und Risiken siehst du in der zunehmenden Digitalisierung des Unterrichts?
Tatsächlich rudern die digitalen Vorreiter der letzten Jahre inzwischen wieder zurück: „Digitalisierungsländer“ wie Schweden und Finnland propagieren wieder

Bücher, Stifte und Papier, um Lernleistungen zu verbessern. Die wichtigsten KI-Kompetenzen erwirbt man immer nur ohne KI: Wer nicht ausreichend gebildet ist, um beurteilen zu können, ob KI-generierte Vorschläge qualitativ hochwertig sind, produziert statt hochwertiger Ergebnisse nur nichtssagendes bis fehlerhaftes KI-gestütztes Geschwafel.
Dort, wo (kostenintensive) neue Technologien den Erwerb von Bildung messbar unterstützen, müssen wir uns auf sie einlassen – mit entsprechender Lehrer:innenbildung und mit entsprechend guter Ausstattung. Technologie um der Technologie willen ist kein Ersatz für Bildungsinhalte, die unsere Schulart ausmachen.

Was ist deine Meinung zu den neuerlichen Ideen zur Einführung einer Gesamtschule?
Uralte Vorschläge aus der ideologischen Mottenkiste bringen uns keinen Schritt weiter. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Differenzierung zum Erfolg führt, dass Einheitsschulen weder zu besseren Leistungen noch zu mehr Bildungsgerechtigkeit führen. Wer sich am differenzierten Schulwesen vergreift, verschlechtert die Zukunftschancen unserer Jugend.

Welche Unterstützung brauchen Lehrkräfte konkret im digitalen Wandel?
Wir brauchen ein zeitlich flexibles, konkret auf Gegenstände und spezielle Schulsituationen abgestimmtes Angebot an Schulungen, Workshops, Lehr- und Lernmaterialien etc. Ein erster Schritt wäre die finanzielle Unterstützung für Lehrpersonen, die sich dafür digitale Endgeräte anschaffen.

Wofür steht die AHS-Gewerkschaft künftig?
Wie bisher steht die AHS-Gewerkschaft für eine starke Vertretung der Interessen der AHS-Lehrer:innen, aber immer auch in Abstimmung mit den anderen Lehrergewerkschaften, immer mit dem Blick aufs Ganze. Das habe ich in der AHS-Bundesleitung auch in der Vergangenheit immer so erlebt.
Einsame Entscheidungen und bildungspolitische Schnellschüsse ohne breite Diskussion und anschließendes Zurückrudern verträgt kein Schulsystem. Wo Reformen und Veränderungen wirklich auf die Schule, Schüler:innen und Lehrer:innen fokussieren, sind wir immer als konstruktive Partner zu haben. Die bildungspolitisch Verantwortlichen sollten sich wieder des Wertes der Sozialpartnerschaft besinnen.
Service und Information sind unsere Stärken – eine fachlich hochwertige Beratungstätigkeit für unsere Mitglieder in allen mit dem Beruf in Zusammenhang stehenden rechtlichen Fragen ist unverzichtbar.
Ich setze auf Vernetzung, Zusammenarbeit mit allen Betroffenen, Dialog mit Entscheidungsträger:innen und enge Abstimmung mit den von uns vertretenen Lehrer:innen. Ich unterrichte selbst noch – auch aus der Überzeugung heraus, dass der enge Kontakt zur Schule die Sicht auf konkrete Problemlagen schärft. Ein Asset, das praktisch allen Entscheidungsträger:innen mit ihren „kreativen" Reformideen fehlt.

Wie stehst du zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen?
Als konsensorientierter Mensch ist es mir lieber, wenn wir unsere Anliegen so verständlich machen können, dass der Dienstgeber darauf aus Überzeugung reagiert – und nicht aufgrund von Kampfmaßnahmen, die ja notwendigerweise immer auch zu Lasten der von uns unterrichteten Kinder und Jugendlichen gehen.
Aber klar ist auch: Eine Gewerkschaft ist, wie unser GÖD-Vorsitzender Eckehard Quin mehrfach in Interviews betont hat, kein Briefmarkensammlerverein. Wenn es notwendig ist, können wir mit Zustimmung des ÖGB jederzeit jede beliebige Kampfmaßnahme ergreifen.

Der Bildungsminister hat bisher wenig Wertschätzung für die Gewerkschaft gezeigt. Was forderst du vom Bildungsministerium?
Gespräche, Zeit, offene Ohren und Verhandlungen auf Augenhöhe. Nicht nur der Bildungsminister ist für zigtausende Lehrer:innen zuständig, sondern auch wir, die Lehrer:innenvertretung. Daher freue ich mich, dass BM Wiederkehr mir zur Wahl gratuliert und mich zeitnah zu einem Austausch in sein Büro eingeladen hat. Er freut sich „auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit" – das verstehe ich als positives Zeichen für einen Neustart. Ich werde eine Reihe wichtiger Anliegen des vergangenen Bundestages mitnehmen.

Welche Rolle soll die AHS in einer sich wandelnden Gesellschaft spielen?
Die AHS hat – gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag – die Aufgabe, den Schüler:innen eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen. Daran hat sich nichts geändert. Die finanziellen und personellen Ressourcen, die notwendig sind, um diese Ziele erreichen zu können, sind zur Verfügung zu stellen.

Was möchtest du den Mitgliedern der AHS-Gewerkschaft noch sagen?
Danke für euer Vertrauen und eure Unterstützung – in den letzten Jahren und hoffentlich auch in der Zukunft. ■

19. Bundestag der AHS-Gewerkschaft in Wien

Dank, Motto und Neustart: Unter dem Zeichen von „AHS – wir bilden Österreichs Zukunft“ übergab der langjährige Vorsitzende Herbert Weiß das Ruder an Georg Stockinger.

Am 20.5.2026 wurde der 19. Bundestag im Festsaal der GÖD in der Schenkenstraße 4 im Beisein der Ehrengäste und der Delegierten um 14:00 Uhr feierlich eröffnet. Unser scheidender Vorsitzender HR Mag. Herbert Weiß begrüßte den Hausherrn GÖD-Vorsitzenden Eckehard Quin. Von der Seite des Dienstgebers begrüßte der Vorsitzende den Generalsekretär Alexander Huber, der in Vertretung des Bundesministers gekommen war. Von den Bildungssprechern der Parlamentsparteien kam Nico Marchetti.

Aus der Standesvertretung begrüßte Herbert Weiß seine Vorgängerin Eva Scholik sehr herzlich, ebenso die früheren ZA-Vorsitzenden Gudrun Pennitz und Gerhard Riegler. Von den Vertretungen der Lehrpersonen begrüßte er den Vorsitzenden der ARGE Lehrer:innen, Paul Kimberger, von den anderen Lehrer:innenvertretungen Barbara Schweighofer-Maderbacher, Regina Pribitzer, Peter Böhm und Roland Gangl sowie von der Unterrichtsverwaltung Simone Gartner-Springer und Robert Kugler.



Ein wichtiger Partner, der uns auch bei vielen Veranstaltungen unterstützt, ist die ÖBV. Das Mitglied des ÖBV-Vorstands Günther Herndlhofer und unser Ansprechpartner Felix Wohlmut konnten herzlich begrüßt werden.

Auf die Grußworte des Generalsekretärs Alexander Huber erwiderte unser Vorsitzender: *„Es freut mich, dass aus Ihrer Sicht der Dialog zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite lebt. Ich muss aber zugeben, dass ich das etwas anders sehe. Ich sehe Ihre Worte aber als Auftrag für die Zukunft.“*

Der Vorsitzende der ARGE Lehrer:innen, Paul Kimberger, stellte in seinen Grußworten die Rolle der Gewerkschaft und unser Verständnis unserer Arbeit klar. Mit dem Bildungsbegriff sollte man sich intensiver auseinandersetzen.

Der GÖD-Vorsitzende Eckehard Quin stellte an den Beginn seiner Ansprache ein Zitat von Michel Friedman, mit dem dieser am Deutschen Beamtentag 2026 seinen Vortrag eröffnet hatte: *„Sind Sie sicher, dass wir in drei Jahren noch ein freies Land sind? Sind Sie sicher, dass wir in drei Jahren noch ein demokratisches Land sind?“*

Was können wir Angst und Ohnmacht entgegensetzen? Die österreichische Sozialpartnerschaft – eine Stimme für viele, die auf Dialog, Ausgleich und Verantwortung setzt und gegen Radikalisierung auftritt. Demokratie braucht Haltung und organisierte Mitbestimmung. Wir



Mag. Manfred Jantscher
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft Kärnten

gerne für Sie da:
manfred.jantscher@my.goed.at

FOTOS: EVA GUSERLE



Der neu gewählte Vorsitzende Georg Stockinger (FCG) und seine Stellvertreterinnen Andrea Meiser (FCG) sowie Irini Tzaferis (FSG) gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Bundesleitung: Gertraud Salzmann (FCG), Anna Gring (FCG), Eva Guserle (FCG), Andrea Hauff-Achleitner (FCG), Bernhard Hofmann (ÖLI-UG), Manfred Jantscher (FCG), Markus Grass (ÖLI-UG), Maria Jedliczka (FCG), Alexander Keil (FCG), Lucia Kühschelm (FCG), Simon Lechner (FCG), Heidi Petermichl (FSG), Astrid Schuchter (ÖLI-UG), Alexander Vormayr (FCG), Freddy Wittwer (FCG) und Stefan Wunderl (ÖLI-UG)

Goldenes Ehrenzeichen der GÖD für Herbert Weiß. Mit ihm freuen sich GÖD-Vorsitzender Eckehard Quin (li.) und sein Nachfolger Georg Stockinger (re.).





Eine süße Überraschung für Herbert Weiß: eine eigens gestaltete Abschiedstorte. Neben ihm im Bild (v. l. n. r.): Georg Stockinger, Florian Stehrer und Andrea Hauff-Achleitner.

wollen Konflikte lösen und stellen das Gemeinwohl in den Vordergrund. Als wachsende Organisation und den Mitgliedern verbunden stellte er ein Wort ans Ende seiner Rede: *„Danke!“*

Herbert Weiß erklärte in seiner Rede das Motto des Bundestages:

„Das Motto dieses Bundestages ‚AHS – wir bilden Österreichs Zukunft‘ wird manchen vielleicht etwas überheblich erscheinen. Dass die AHS für die Zukunft eines Landes, dessen wichtigste Ressource unzweifelhaft in den Menschen, ihren Ideen, ihrer Innovationskraft, ihrer Arbeitshaltung etc. liegt, einen wichtigen Beitrag leistet, ist aber wohl unbestritten.“

Er versuchte den Fokus nicht nur auf die AHS, die eigene Schulart, zu legen, sondern den Blick auf das Ganze zu werfen. Er ist überzeugt davon, dass unser Bildungswesen vernetztes Denken und das schulartenübergreifende Miteinander verdient, nicht Schrebergartenmentalität.

Für Herbert Weiß ist das drängendste Problem unseres Schulwesens, dass immer mehr Kinder ihre Schullaufbahn ohne auch nur annähernd ausreichende Schulreife beginnen. *„Ja, ich stimme in der Diagnose mit BM Wiederkehr überein. Den Ansatz, dieses drängendste Problem durch eine Verlängerung der Volksschule und damit eine Verkürzung der Sekundarstufe kompensieren zu wollen, halte ich hingegen für völlig falsch, für eine glatte Themenverfehlung.“*

Im Anschluss wurden Kollegin Sandra Spendlhofer und Kollege Karl Digruber für ihre zahlreichen Funktionen in Personalvertretung und Gewerkschaft mit dem Silbernen Ehrenzeichen der GÖD ausgezeichnet. Unserem Vorsitzenden Herbert Weiß wurde mit dem Goldenen Ehrenzeichen der GÖD gedankt.

Nach weiteren fraktionellen Beratungen wurde die Geselligkeit beim Heurigen der „10er Marie“ gepflegt.

Am folgenden Tag wurde das Tagungspräsidium mit dem Vorsitzenden Karl Digruber eingesetzt und die







Ein gut gefüllter Saal beim Bundestag der AHS-Gewerkschaft (oben). Die neuen Vorsitzenden der Bundesvertretung: Andrea Meiser, Georg Stockinger und Irini Tzaferis (Bild unten)

notwendigen weiteren Kommissionen nahmen ihre Arbeit auf.
Bei den folgenden Wahlen wurden die Kandidat:innen mit großer Mehrheit gewählt:
Georg Stockinger zum Vorsitzenden (FCG),
Andrea Meiser zur 1. Vors.-Stellvertreterin (FCG)
und
Irini Tzaferis zur 2. Vors.-Stellvertreterin (FSG).
Weitere Mitglieder der Bundesleitung sind:
Anna Gring (FCG), Markus Grass (ÖLI-UG), Eva Guserle (FCG), Andrea Hauff-Achleitner (FCG), Bernhard Hofmann (ÖLI-UG), Manfred Jantscher (FCG), Maria Jedliczka (FCG), Alexander Keil (FCG), Lucia Kühschelm (FCG), Simon Lechner (FCG), Heidi Petermichl (FSG), Gertraud Salzmann (FCG), Astrid Schuchter (ÖLI-UG), Alexander Vormayr (FCG), Freddy Wittwer (FCG) und Stefan Wunderl (ÖLI-UG).
Die Zusammensetzung der Bundesleitung findest du auch auf ahs.goed.at unter dem Menüpunkt „Team“.

Auch die Ersatzmitglieder der BL, die zusätzlichen Mitglieder der Erweiterten BL und die Delegierten zum Bundeskongress des Wiener Organisationsbereiches wurden gewählt.
Im Anschluss wurden die ausscheidenden Mitglieder der Bundesleitung geehrt.
Nach der Verkündigung des Wahlergebnisses übernahm der neue Vorsitzende, Georg Stockinger, die Vorsitzführung. Die Diskussion und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge wurde fortgesetzt. Die Zusammenfassung der Anträge wird später veröffentlicht.
Der neue Vorsitzende, Georg Stockinger, bedankte sich bei allen Delegierten und wird mit konstruktiven Gesprächen und viel Einsatz für die Kolleg:innen die Arbeit weiterführen.
Anschließend erfolgte die Konstituierung der Erweiterten Bundesleitung. Auch die Bundesleitung wurde in weiterer Folge konstituiert. Die nächste Erweiterte Bundesleitung findet 2027 in Kärnten statt. ■









Links: Die Delegierten des 19. Bundestages bei der Wahl der neuen Bundesvertretung. Oben Mitte: Übergang an der Spitze der AHS-Gewerkschaft – Herbert Weiß und Georg Stockinger. Oben rechts: Herbert Weiß und Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE Leher:innen. Unten: Kollegialer Austausch und geselliges Beisammensein beim Heurigen „10er-Marie“.

Wogegen können Eltern bzw. volljährige Schüler einen Einspruch einlegen?

Der Noteneinspruch – das Widerspruchsverfahren ist in § 71 SchUG geregelt und beinhaltet die Beschwerde gegen eine Jahresnote, aber nicht nur das!

Am Ende des Schuljahres stehen manche Eltern bzw. volljährige Schüler vor der Frage, ob sie eine „Notenberufung" einbringen sollen.[1] Das **Widerspruchsverfahren (Provisorialverfahren)** in § 71 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) regelt Beschwerden gegen negative Jahresnoten, aber etwa auch gegen eine Nichtaufstiegsberechtigung. Das Verfahren wurde mit 1. Jänner 2014 im Zuge der Neuregelung der österreichischen Verwaltung neu eingeführt. Der Instanzenzug innerhalb der Behörde wurde abgeschafft und eine zweigliedrige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Somit ist auch in Schulrechtsangelegenheiten der Instanzenzug anstatt früher zum Landesschulrat und zum Ministerium nun der Widerspruch an die Bildungsdirektion als **Schulbehörde** und dann an das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG) möglich. Den Bildungsdirektionen obliegen die Vollziehung des Schulrechts ebenso wie die Schulqualitätssicherung, die Schulaufsicht und die Vollziehung des Dienstrechts.

Der Widerspruch gem. § 71 SchUG

In diesem Beitrag sollen sowohl die rechtliche Grundlage für Widersprüche als auch wichtige Eckpunkte des Verfahrens besprochen werden. Widerspruch kann an die Schulbehörde u. a. aus folgenden Gründen erhoben werden[2]:

1. bei Nichtbestehen der Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung,
2. beim Wechsel von Schulstufen gem. § 17 Abs. 5,
3. wenn der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist,
4. gegen das Nicht-Bestehen der Aufnahmsprüfung,
5. bei negativer Jahresnote,
6. gegen ein Nichtbestehen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung, einer Abschlussprüfung, einer Zusatzprüfung oder einer Externistenprüfung,
7. Nichtgenehmigung des Überspringens von Schulstufen,
8. das Nichtbestehen der letzten Semesterprüfung in der semestrierten Oberstufe.

Gegen andere als die im § 71 SchUG genannten Gründe ist ein Widerspruch nicht zulässig, z. B. kann kein Widerspruch gegen eine positive Jahresnote eingelegt werden, da die Gründe in § 71 abschließend aufgezählt sind.[3] Die häufigsten Gründe eines Widerspruches sind eine negative Jahresnote und die Nichtberechtigung zum Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe (z. B. auch beim Bestehen einer von zwei Wiederholungsprüfungen).

Einbringung des Widerspruchs, Widerspruchsfrist

Die Zustellung der Entscheidung muss mit Rückschein (eingeschriebener Brief) oder durch Unterschrift ausreichend dokumentiert sein, ebenso die Einbringung des Widerspruches mittels Eingangsstempel. Die kurze Frist für die Einbringung des Widerspruchs ist jedenfalls zu beachten. Der Widerspruch ist gem. § 71 Abs. 1 SchUG schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Die Frist für die Einbringung des Widerspruchs beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

Mit dem Einbringen des Widerspruches tritt die (provisoriale) Entscheidung der Organe (z. B. Schulleiter, Konferenz, Prüfungskommission …) in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 außer Kraft.[4]



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS

gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

FOTOS: ANDI BRUCKNER, HANS RINGHOFER/APA



In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.

Notwendige Unterlagen

Mit Einbringung des Widerspruchs beginnt für die betroffenen Lehrkräfte auch ein zeitlich sehr knapp bemessenes Erstellen der erforderlichen Unterlagen, die vom Schulleiter der Bildungsdirektion vorzulegen sind. Davon umfasst sind die Stellungnahme der Lehrkraft (Prüfer), auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, die Konferenz- bzw. Prüfungsprotokolle sowie sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen, die zur Prüfung des Widerspruchs durch die Schulbehörde notwendig sind. Enthält der Widerspruch konkrete Begründungen, Feststellungen oder Vorwürfe, ist auf diese im Einzelnen einzugehen. Die Gegendarstellung sollte nach Möglichkeit durch geeignete Unterlagen untermauert werden, etwa durch Kopien von Eintragungen im Klassenbuch, persönliche Aufzeichnungen oder vergleichbare Nachweise. In den Bildungsdirektionen gibt es zu den einzelnen Widerspruchsgründen (online) Checklisten der erforderlichen Unterlagen.

Widerspruch gegen Nicht genügend

Die zuständige Schulbehörde hat, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, dass eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer **kommissionellen Prüfung** (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

Der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung ist die **Beurteilung zugrunde zu legen**, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet, ist ein **Zeugnis auszustellen**, das diese Beurteilung enthält.

Kommissionelle Prüfung

Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6 SchUG) mit der Maßgabe, dass

1. die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und
2. der Vorsitzende den Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, oder einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat.

Der Prüfung ist der gesamte Lehrstoff des Schuljahres zugrunde zu legen, die Kommission ermittelt durch die Prüfung die Jahresbeurteilung. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende. Ein unbegründetes Nichtantreten des Widerspruchswerbers hat zur Folge, dass das beeinspruchte „Nicht genügend“ bestehen bleibt.

Entscheidungsfristen Schulbehörde

Die Schulbehörde hat in den Fällen des **Aufstiegs** in die nächsthöhere Schulstufe die eingelangten Wider-

1 Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.
2 Alle Gesetze sind tagesaktuell im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS abrufbar: ris.bka.gv.at.
3 Vgl. Juranek, Markus, Das österreichische Schulrecht, 20204, 260.
4 Vgl. Bericht des Unterrichtsausschusses, Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, in: parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02287/fnameorig_300822.html (12.6.2022).

sprüche innerhalb von **zwei Wochen** zu entscheiden. Nach Ablegen einer oder zweier **Wiederholungsprüfungen** beträgt die Frist nur **fünf Tage**.

Nichtbestehen der letzten Semesterprüfung

In diesem Fall hat die Schulbehörde erster Instanz die behauptete unrichtige Beurteilung der Semesterprüfung mit „Nicht genügend" bzw. deren Nichtbeurteilung wegen vorgetäuschter Leistungen zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, dass eine Nichtbeurteilung oder eine auf „Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einer **neuerlichen Semesterprüfung** unter dem Vorsitz eines Vertreters der Schulbehörde erster Instanz zuzulassen.

Beschwerdeeinbringung

Gegen den Bescheid der Schulbehörde kann binnen **zwei Wochen**, bei Wiederholungsprüfungen innerhalb von **fünf Tagen**, gem. Art. 131 Abs. 2 B-VG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingebracht werden. Die Schulbehörde kann innerhalb von zwei Monaten eine **Beschwerdevorentscheidung** treffen, d.h. den Bescheid abändern oder die Beschwerde abweisen.

Erlässt die Behörde keinen Bescheid oder trifft sie keine Beschwerdevorentscheidung, dann hat sie die Beschwerde mitsamt den Akten dem BVwG vorzulegen. Hat die Behörde einen Vorentscheid getroffen, kann der Beschwerdeführer auch verlangen, dass der Akt dem BVwG vorgelegt wird.

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Im Verfahren besteht keine Anwaltspflicht, aber ein Vertretungsrecht. Eine mündliche Verhandlung vor dem BVwG kann beantragt werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Erkenntnis oder Beschluss.[5] Das Gericht kann die Beschwerde zurückweisen, abweisen oder ihr stattgeben sowie die Entscheidung der Schulbehörde aufheben, sodass das Verfahren neuerlich durchgeführt werden muss. Die Entscheidungsfrist beträgt zumeist **drei Monate**. Bei Beschwerden wegen Nicht-Aufsteigens jedoch nur **vier Wochen** bzw. bei Wiederholungsprüfungen lediglich **drei Wochen.**

Ist der Beschwerdeführer mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht einverstanden, ist innerhalb von sechs Wochen die Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) möglich, dabei besteht Anwaltspflicht.

„Da Widersprüche immer wieder eingebracht werden, ist es ratsam, die Beschlüsse der einzelnen Organe – insbesondere der Klassenkonferenzen und Prüfungskommissionen – gut zu begründen und zu dokumentieren."

Gründliche Verfahrensführung

Da Widersprüche immer wieder eingebracht werden, ist es ratsam, die Beschlüsse der einzelnen Organe – insbesondere der Klassenkonferenzen und Prüfungskommissionen – gut zu begründen und zu dokumentieren. Dem voraus geht bei Noteneinsprüchen eine vollständige und für einen Dritten nachvollziehbare Aufzeichnung der Leistungen des Schülers. Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer gem. § 18 SchUG durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und





praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Aus der Judikatur des BVwG

Bei Beschlüssen der Klassenkonferenz bzgl. **Aufsteigen mit „Nicht genügend“** ist auf das Vorhandensein von „ausreichenden Leistungsreserven“ zu achten. Das Aufsteigen trotz Vorliegen einer auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilung in einem Pflichtgegenstand gebührt dann, wenn aufgrund der zu erwartenden positiven Entwicklung des Leistungsbildes des Schülers ihm die Absolvierung eines weiteren (zusätzlichen) Schuljahres erspart werden kann. Dies sieht das BVwG dann als gegeben an, „wenn sich aus den Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ableiten lässt, dass der Schüler über genügend Leistungsreserven verfügt, um einerseits die Defizite in dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Gegenstand zu beseitigen und andererseits trotz der hiefür erforderlichen besonderen Anstrengung auch die übrigen Gegenstände positiv abzuschließen.“[6]

Das BVwG legt in seinen Erkenntnissen durchgängig dar, dass die Lehrkraft trotz **unterlassener Frühwarnung** den Schüler negativ beurteilen kann. Die gängige Rechtsprechung betont, *„dass (…) eine Verletzung der Informationspflichten nicht dazu führen kann, dass eine negative Beurteilung im Jahreszeugnis unzulässig wäre.“* Der Vorwurf der Verletzung der Informationspflicht nach § 19 Abs. 3a SchUG führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Leistungsbeurteilung.[7]

Bei der Leistungsbeurteilung sind (nur) die tatsächlich erbrachten Leistungen des Schülers zu werten, wie die herrschende Judikatur immer wieder betont.[8]

Zum Thema der **Gewichtung der erbrachten Leistungen** stellt das BVwG fest, dass hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Formen der Leistungsfeststellung im Rahmen der Leistungsbeurteilung, insbesondere der Mitarbeit, der Schularbeiten und der Prüfungen, § 3 Abs. 5 LBVO grundsätzlich die Gleichwertigkeit der genannten Leistungsfeststellungen gilt. Bei der Beurteilung sind jedoch auch die Anzahl, der stoffliche Umfang sowie der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen. Da Schularbeiten sowohl hinsichtlich des erfassten Lehrstoffs als auch des erforderlichen Zeitaufwands regelmäßig zu den umfangreichsten Leistungsfeststellungen zählen, kommt ihnen besonderes Gewicht zu. Mit zunehmender Anzahl von Schularbeiten, mündlichen Prüfungen und gegebenenfalls Tests reduziert sich daher die relative Bedeutung der Mitarbeit sowie einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtbeurteilung.[9]

§ 20 LBVO legt fest, dass den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen sind, wobei **dem zuletzt erreichten Leistungsstand** das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

Eine vollständige Darlegung des relevanten Sachverhaltes – verbunden mit regelmäßigen und genauen Leistungsaufzeichnungen – erleichtert im Falle eines Widerspruches der im Instanzenzug entscheidenden Schulbehörde (BD) und nachfolgend dem BVwG eine Prüfung und Entscheidung in der Sache. ■

5 Die Homepage des BVwG bietet gute Informationen: bvwg.gv.at/verfahren/Fachbereiche/Pers-nliche-Rechte-und-Bildung/schulrecht.html (30.5.2026).
6 BVwG v. 8.8.2025, W111 2316878-1.
7 Vgl. auch BVwG v. 2.9.2019, W224 2222198-1.
8 BVwG v. 8.8.2025, W111 2316878-1.
9 Vgl. BVwG v. 4.10.2024, L511 2297973–1/8E.

Karenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit für Adoptiv- oder Pflegeeltern

Die Aufnahme eines Adoptiv- oder Dauerpflegekindes bringt für die Familie neben privaten Veränderungen auch oft arbeits- und sozialrechtliche Fragen mit sich.

In Österreich sind Adoptiv- und Pflegeeltern leiblichen Eltern rechtlich weitgehend gleichgestellt, dennoch gibt es bei der praktischen Umsetzung von Karenz, Teilzeit und dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld spezifische Regelungen, die sich vor allem auf das Alter des Kindes bei der Übernahme beziehen.

Wenn ein Kind adoptiert oder unentgeltlich in Pflege genommen wird, sind die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Adoptiv- bzw. Pflegeeltern im **Mutterschutzgesetz** (MSchG) sowie im **Väter-Karenzgesetz** (VKG) geregelt. So soll sichergestellt werden, dass die notwendige Zeit in Anspruch genommen werden kann, um eine gute und stabile Bindung zum Kind aufbauen zu können. Die finanziellen Ansprüche sind im **Kinderbetreuungsgeldgesetz** (KBGG) geregelt.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber zwischen leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Pflegekindern kaum Unterschiede macht. Da es bei einer Adoption oder Pflegeübernahme naturgemäß keinen Anspruch auf Mutterschutz (also kein absolutes Beschäftigungsverbot acht Wochen vor und nach der Entbindung) gibt, greifen die spezifischen Bestimmungen zur Elternkarenz für die Adoptiv- oder Pflegeeltern immer erst ab exakt dem Tag, an dem ein Kind an Kindes statt angenommen wurde, oder eben mit dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wurde.

Voraussetzung für Karenz

Voraussetzung für die Gewährung von Karenz ist, dass die Arbeitnehmer:innen alleine oder gemeinsam mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner ein Kind adoptieren oder unentgeltlich in Pflege nehmen und mit diesem im selben Haushalt leben. (Seit dem Jahr 2016 besteht der Rechtsanspruch auf Karenz für Pflegeeltern auch dann, wenn von vornherein keine explizite Adoptionsabsicht vorliegt.)

Was die Ausgestaltung der Karenz betrifft, gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Eltern auch: Die Karenz kann mit dem Partner/der Partnerin zweimal geteilt werden. Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate betragen. Beim erstmaligen Wechsel der Betreuungsperson ist es auch möglich, einen Monat gleichzeitig in Karenz zu sein. Die Gesamtdauer der Karenz endet in diesem Fall um einen Monat früher.



Mag.ª Andrea Meiser
Frauenreferentin
GÖD AHS

gerne für Sie da:
andrea.meiser@goed.at

Meldefristen

Wichtig für die Adoptiv- bzw. Pflegeltern ist es, die gesetzlichen Meldefristen einzuhalten. Wenn sie die Karenz unmittelbar ab dem Tag der Übernahme des Kindes beginnen wollen, muss dies dem Dienstgeber **unverzüglich** bekannt gegeben werden (§ 15c Abs. 2 MSchG bzw. § 5 Abs. 3 VKG). Das heißt, dass der Dienstgeber an diesem Tag schriftlich über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Karenz in Kenntnis gesetzt werden muss.

Wenn auch die andere Betreuungsperson Karenz in Anspruch nehmen will, muss ein solcher Wechsel spätestens drei Monate vor dem geplanten Termin bekannt gegeben werden.

Dauer der Karenz

Die mögliche Dauer der Karenz hängt davon ab, wie alt das Kind bei der Übernahme ist.

- Wird das Kind **vor dem Ablauf seines 18. Lebensmonats** aufgenommen, so gestaltet sich die Karenzsituation analog zu jener von leiblichen Eltern: Die Adoptiv- oder Pflegeeltern können eine Karenz bis maximal zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes in Anspruch nehmen. Abweichend davon kann Karenz bis zum 24. Lebensmonat des Kindes beantragt werden, wenn die/der Dienstnehmer:in zum Zeitpunkt der Meldung alleinerziehend ist oder

wenn die Karenz mit der Partnerin/dem Partner geteilt wird. Die Mindestdauer für einen Karenzteil beträgt, wie oben bereits erwähnt, zwei Monate.
- Wird das Kind **nach Ablauf des 18. Lebensmonats**, jedoch noch **vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,** angenommen, kann die Karenzzeit bis zu sechs Monate und dabei auch über das zweite Lebensjahr hinaus in Anspruch genommen werden.
- Auch bei älteren Kindern, die bereits **das zweite Lebensjahr vollendet** haben, das vollendete **siebente Lebensjahr aber noch nicht erreicht** haben, besteht Anspruch auf eine sechsmonatige Karenz. Damit soll auch für ältere Kinder die intensive Betreuung ermöglicht werden.

Aufgeschobene Karenz

Ist das Kind bei der Adoption/Übernahme noch nicht zwei Jahre alt, können drei Monate der Karenz bis zum siebenten Geburtstag aufgeschoben werden (vgl. MSchG § 15b, VKG § 4). Wird ein älteres Kind adoptiert, besteht diese Möglichkeit nicht. Die Absicht, diese aufgeschobenen Monate in Anspruch nehmen zu wollen, muss rechtzeitig bekannt gegeben werden. Für Lehrer:innen gilt, dass diese Zeit nicht in den letzten vier Monaten eines Schuljahres konsumiert werden kann.

Kinderbetreuungsgeld

Adoptiv- oder Pflegeeltern haben in Österreich genauso wie leibliche Eltern Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind:
- Bezug von Familienbeihilfe für das Kind.
- Gemeinsamer Haushalt von Bezieherin/Bezieher und Kind und identische Hauptwohnsitzmeldung.
- Bezieherin/Bezieher und Kind haben den Lebensmittelpunkt in Österreich.
- Zusätzlich bei Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld: Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Zeitraum 182 Tage vor Übernahme des Kindes.
- Einhalten der aktuellen Zuverdienstgrenzen.

Der Antrag muss bei der jeweils zuständigen Krankenkasse gestellt werden, der Anspruch besteht laut § 4 Abs. 1 KBGG ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen oder adoptiert wird. Die Eltern können zwischen dem pauschalen KBG-Konto und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wählen. Zu beachten ist, dass die Bezugsdauer beim Kinderbetreuungsgeld strikt an das tatsächliche Alter des Kindes gekoppelt ist. Das heißt, dass sich die Bezugsdauer bei der Übernahme oder Adoption älterer Kinder daher entsprechend verkürzt. Alle Informationen zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (Dauer, Höhe etc.) findet man online (s. QR-Code unten KBG).
Pflegeeltern haben neben dem Kinderbetreuungsgeld auch Anspruch auf das landesgesetzlich geregelte **Pflegekindergeld**, eine finanzielle Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Erziehungsaufwands für Kinder in Vollzeitpflege. Genauere Informationen dazu kann die zuständige Kinder- und Jugendhilfe erteilen.

Elternteilzeit für Adoptiv- und Pflegeeltern (MSchG §§ 15h-15n; VKG §§ 8-8f)

Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens mit der Annahme oder Übernahme des Kindes beginnen. Wenn ein/e Dienstnehmer:in vorhat, zu diesem Zeitpunkt in Elternteilzeit zu gehen, so muss dies dem Dienstgeber unverzüglich bekannt gegeben werden. Im Ansuchen müssen der Beginn, die geplante Dauer, das gewünschte Beschäftigungsausmaß und die Lage enthalten sein. Wollen Adoptiv- und Pflegeeltern zuerst in Karenz gehen und erst im Anschluss die Elternteilzeit in Anspruch nehmen, so gelten die im MSchG (§§ 15h ff.) bzw. VKG (§§ 8 ff.) üblichen gesetzlichen Richtlinien.
Trotz der guten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist es empfehlenswert, dass sich künftige Eltern frühzeitig individuell beraten lassen [z. B. bei Arbeiterkammer (AK), Jugendwohlfahrtsbehörde], um Karenz und die finanzielle Absicherung optimal aufeinander abzustimmen. Da bei der Übernahme des Kindes oft sehr kurzfristig auf die neue Situation reagiert werden muss, sind Kommunikation und Transparenz auch an der Dienststelle wichtig. So können eventuell schon vorbereitende Gespräche an der Schule stattfinden, um den Übergang in diesen neuen Lebensabschnitt für alle Beteiligten so gut wie möglich zu gestalten. ■

Weitere Informationen finden Sie hier:

MSchG VKG KBGG KBG

Zwischen Verhandlung und Vertretung: zwei Säulen, ein Ziel

Gewerkschaft und Personalvertretung werden oft im selben Atemzug genannt, erfüllen jedoch unterschiedliche Aufgaben. Während die eine auf politischer Ebene verhandelt, vertritt die andere die Interessen im Arbeitsalltag. Gemeinsam sichern sie aber eine starke Interessenvertretung.

Gewerkschaft und Personalvertretung werden häufig vermischt oder sogar gleichgesetzt – dabei unterscheiden sie sich grundlegend in ihren Aufgaben, Rechten und ihrer rechtlichen Stellung. Die enge Zusammenarbeit zwischen beiden ermöglicht jedoch eine stärkere Vertretung der Interessen der Kolleginnen und Kollegen. Die Gewerkschaft ist ein kollektivvertragsfähiger, überparteilicher, privater Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft. Als Sozialpartner fungiert sie als zentrales Sprachrohr nach außen – insbesondere gegenüber Politik und Regierung. Zu ihren Kernaufgaben zählen die Führung von Gehaltsverhandlungen sowie Verhandlungen mit dem Dienstgeber über grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen, etwa im Dienst-, Besoldungs-, Schul- oder Pensionsrecht. Darüber hinaus kann sie gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen initiieren, betreibt Lobbying und beeinflusst aktiv den öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Nicht zuletzt bietet sie umfangreiche Serviceleistungen für ihre Mitglieder von Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten über Beratung und Schulungen bis hin zu Ermäßigungen in verschiedensten Bereichen (siehe goed.at/ermaessigungen).
Demgegenüber ist die Personalvertretung eine gesetzlich verankerte Institution, deren Rechte und Pflichten im Personalvertretungsgesetz (PVG) festgelegt sind. Sie vertritt die Anliegen aller Kolleginnen und Kollegen – unabhängig von einer Mitgliedschaft – auf Ebene der Schule, der Bildungsdirektion und des Ministeriums. Ihre zentrale Aufgabe ist die Wahrung der Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber. Dabei übernimmt sie mehrere wesentliche Funktionen: Sie überwacht die Einhaltung von Gesetzen und Vorgaben zugunsten der Bediensteten. Zudem hat sie Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte bei Personalmaßnahmen sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden. Auch soziale und gesundheitliche Aspekte gehören zu ihrem Aufgabenbereich – etwa Maßnahmen gegen Mobbing oder die Mitgestaltung von Arbeitsplätzen.
Vereinfacht gesagt: Die Gewerkschaft setzt sich für möglichst gute rechtliche Rahmenbedingungen ein. Die Personalvertretung ist für die möglichst dienstnehmerfreundliche Auslegung und Anwendung des rechtlichen Rahmens zuständig. Das Zusammenspiel von Gewerkschaft und Personalvertretung ist somit ein zentrales Element wirksamer Interessenvertretung im Bildungsbereich. Während die Gewerkschaft auf politischer und gesellschaftlicher Ebene agiert und Rahmenbedingungen mitgestaltet, sorgt die Personalvertretung für deren konkrete Umsetzung und Einhaltung im Arbeitsalltag. Beide gemeinsam tragen dazu bei, die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen nachhaltig zu sichern und zu verbessern. ■



Mag.ª Eva Guserle
Vorsitzende des ZA AHS

gerne für Sie da:
eva.guserle@my.goed.at

FOTO: PHILIPP MONIHART

Aktuelle Gehaltstabellen

Lehrer:innen § 55 GehG						
	Verwendungsgruppe					
Gehaltsstufe	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPH
1	2.391,4	2.605,2	2.860,3	3.038,8	3.405,6	3.540,4
2	2.420,3	2.644,3	2.932,2	3.124,6	3.527,6	3.613,5
3	2.448,2	2.685,0	3.008,5	3.210,7	3.711,2	3.901,6
4	2.479,5	2.726,8	3.109,0	3.317,0	3.973,3	4.191,3
5	2.517,3	2.823,7	3.270,9	3.498,8	4.237,0	4.480,6
6	2.581,6	2.939,9	3.438,7	3.705,3	4.502,1	4.771,7
7	2.660,0	3.064,3	3.610,6	3.920,2	4.766,0	5.064,4
8	2.742,5	3.194,8	3.801,4	4.159,5	5.031,1	5.356,6
9	2.830,1	3.322,3	3.993,3	4.397,8	5.297,7	5.649,0
10	2.920,5	3.452,8	4.182,5	4.637,1	5.564,6	5.940,4
11	3.015,5	3.617,9	4.373,4	4.876,3	5.829,6	6.234,1
12	3.114,6	3.794,2	4.563,9	5.117,3	6.094,9	6.524,9
13	3.213,5	3.970,4	4.756,1	5.359,6	6.361,6	6.817,3
14	3.333,8	4.146,7	4.942,3	5.593,3	6.626,8	7.134,1
15	3.470,2	4.310,3	5.114,4	5.811,1	6.920,7	7.521,3
16	3.607,8	4.470,7	5.247,8	5.978,9	7.195,9	7.911,1
17	3.676,8	4.512,2				8.203,7
daz	104,0	186,4	66,3	85,3	140,3	147,1
DAZ	208,0	247,0	268,6	339,4	559,1	589,3

Vertragslehrer:innen I L § 90e VBG						
	Entlohnungsgruppe					
Entlohnungsstufe	lph	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
1	3.688,1	3.475,6	3.162,0	2.963,6	2.685,0	2.442,3
2	3.762,5	3.584,9	3.252,4	3.044,5	2.727,9	2.475,7
3	4.063,6	3.733,9	3.339,7	3.127,5	2.772,8	2.508,5
4	4.364,6	3.989,0	3.451,6	3.230,8	2.819,7	2.542,3
5	4.667,4	4.255,7	3.640,9	3.399,8	2.921,6	2.588,1
6	4.969,7	4.519,6	3.855,8	3.573,3	3.053,0	2.657,5
7	5.274,7	4.778,9	4.081,1	3.753,9	3.189,4	2.743,8
8	5.580,4	5.047,1	4.328,8	3.950,3	3.322,3	2.835,3
9	5.884,2	5.315,0	4.578,4	4.149,4	3.457,1	2.930,7
10	6.191,0	5.564,6	4.830,6	4.351,9	3.593,6	3.030,2
11	6.499,0	5.829,6	5.082,9	4.551,0	3.763,8	3.134,5
12	6.805,8	6.094,9	5.335,2	4.753,1	3.949,0	3.237,9
13	7.111,2	6.361,6	5.587,4	4.955,1	4.134,0	3.344,0
14	7.448,1	6.625,2	5.832,5	5.151,7	4.317,2	3.468,8
15	7.871,3	6.903,3	6.060,7	5.330,9	4.488,0	3.612,1
16	8.278,3	7.155,9	6.301,3	5.520,2	4.655,7	3.755,2
17	8.683,8	7.280,6	6.545,0	5.715,2	4.836,3	3.896,0
18	8.987,6	7.658,6	6.719,8	5.852,9	5.008,4	4.039,2
19					5.048,5	4.111,0

Vertragslehrer:innen im Pädagogischen Dienst § 46 VBG 1984		
Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe	Verweildauer in Jahren
	pd	
1	3.636,4	3,5
2	4.138,2	5
3	4.641,2	5
4	5.144,3	6
5	5.647,6	6
6	6.150,9	6
7	6.461,6	

Beträge in Euro,
gültig ab 1. Juli 2026,
goed.at/themen/gehaltstabellen-2026/lehrer-innen

Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:	
DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT	
Dir. Mag. Franz Anreiter	BG/BRG Wien XXII, Bernoullistraße
Dir. Mag. Michael Peitler	ehem. Österr. Schule Guatemala
Dir. Mag.ª Irene Pichler	G/RG Kollegium Kalksburg Wien XXIII, Promenadeweg
Dir. Mag. Nikolaus Stelzer	BG/BRG Rohrbach
Dir. Mag.ª Erika Thurnher	BG/BRG/Wiku BRG XV, Auf der Schmelz
Dir. Mag.ª et Dr.in Elisabeth Weigel	BRG Krems/Donau
Mag.ª Sonja Winklbauer	ehem. Direktorin am Vorstudienlehrgang d. Wr. Univ. Wien XV, Sechshauser Straße
DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT	
Prof. Mag.ª Maria-Luise Aigner	BRG Graz, Körösistraße
Prof. Mag.ª Monika Aigner	BRG Linz, Fadingerstraße
Prof. Mag.ª Judith Bachinger	BG/BRG Bad Ischl
Prof. Mag. Erwin Barth	BRG Rohrbach
Prof. Mag.ª Elke Bauernfeind	BG/BRG Linz, Ramsauerstraße
Prof. Mag.ª Ursula Berlinger-Fasching	BG/BRG Rohrbach
Prof. Mag.ª Ingrid Brandl	RG d. Schulvereines am Benediktinerstift Lambach
Prof. Mag.ª Huberta Fahringer	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag.ª Sylvia Glatz	RG d. Benediktiner Seckau
Prof. Mag.ª Eva Gottwald	BRG Bad Ischl
Prof. Mag.ª Heidrun Gruber	BORG Ternitz

Prof. Mag.ª Veronika Gstöttenmayr	BG/BRG Linz, Ramsauerstraße
Prof. Mag.ª Gerlinde Harrer	BORG Bad Leonfelden
Prof. Mag.ª Alexandra Khalil	BG/BRG Wien XXII, Maria-Trapp-Platz
Prof. Mag. Volker Klein	BG Linz, Peuerbachstraße
Prof. DI Mag. Dr. Christian Kloimböck	BG/BRG Linz, Ramsauerstraße
Prof. Mag.ª Claudia Koll	BRG Linz, Hamerlingstraße
Prof. Mag. Herbert Kreil	BRG/Wiku BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Prof. Mag.ª Claudia Kropfitsch	BG/BRG Wien X, Pichelmayergasse
Prof. Mag. Andreas Messner	PORG Volders
Prof. Mag.ª Rita Neumann	BRG Wien XVI, Schuhmeierplatz
Prof. Mag.ª Bettina Pescolderung	PORG Volders
Prof. Mag. Wolfgang Radl, MA	WIKU BRG Graz, Sandgasse
Prof. MMag.ª Doris Radlmair	BG/BRG Wien XI, Geringergasse
Prof. Mag. Thomas Reifmüller	BRG Linz, Hamerlingstraße
Prof. Mag.ª Edith Reiter-Rödhamer	BRG Linz, Hamerlingstraße
Prof. Mag.ª Beatrix Schiller	Evang. RG/ORG Oberschützen
Prof. i.R. Mag.ª Friederike Skorpik	ehemals am BG/BRG Klosterneuburg
Prof. Mag.ª Claudia Sperl	BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Prof. MMag.ª Marion Starnberger	G/Wiku RG d. Schulvereins d. Dominikanerinnen, Wien XIII, Schloßberggasse
Prof. i.R. Mag. Christoph Stauber	ehemals am ORG D. Diözese in Linz, Stifterstraße
Prof. Mag. Jeremias Thalmann	BG/BRG Porcia Spittal an der Drau
Prof. Mag.ª Karin Thalmann	BG/BRG Porcia Spittal an der Drau
Prof. Mag.ª Andrea Walzer	BRG Krems an der Donau
Prof. Mag.ª Barbara Wolfmayr	BORG Bad Leonfelden
Prof. Mag.ª Elvira Wutte-Gorgasser	BG/BRG Klagenfurt/Wörthersee, Ingeborg-Bachmann-Platz

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DAS GOLDENE EHRENZEICHEN

OStR Prof. Mag.ª Gabriela Stocker	ehemals BRG Wien XVI, Schuhmeierplatz
Dir. HR^{in} Mag.ª Isabella Zins	BORG Mistelbach

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG HAT BESTELLT:

ZUM DIREKTOR

Prof. Mag. et Dr. René Eichinger	BRG/Wiku BRG Wien XXII, Theodor-Kramer-Straße
Prof. Mag. Georg Jelenko	BG/BRG/Wiku BRG Wien XIX, Billrothstraße
Prof. Mag. Günther Kaiser	BORG Lienz
Mag. Martin Kogler	BORG Radstadt
Prof. MMag. et Dr. Christian Meßmer, BAKK.phil., MSc	BG/BRG Reutte
OStR Prof. Mag. Heinz Werlberger	BRG Wörgl
Prof. Mag. Christian Zach	BG/BRG Lienz
Prof. Mag. Georg Zivko	BORG Wien III, Erdbergstraße

ZUR SCHULQUALITÄTSMANAGERIN/ZUM SCHULQUALITÄTSMANAGER

Dir. Mag. Dr. Jörg Ladstätter	im Bereich der Bildungsdirektion Steiermark
Mag.ª Angelika Rabel	im Bereich der BD für Tirol

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

AHS – wir bilden Österreichs Zukunft

Am 20. und 21. Mai 2026 fand in Wien der 19. Bundestag der AHS-Gewerkschaft statt.

Das Motto dieses Bundestages „AHS – wir bilden Österreichs Zukunft“ wird manchen vielleicht etwas überheblich erscheinen. Dass die AHS für die Zukunft eines Landes, dessen wichtigste Ressource unzweifelhaft in den Menschen, ihren Ideen, ihrer Innovationskraft, ihrer Arbeitshaltung etc. liegt, einen wichtigen Beitrag leistet, ist aber wohl unbestritten. Laut SchOG § 34 haben die Allgemeinbildenden Höheren Schulen die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen.

Das Thema Bildung wird von unserem Bildungsminister immer wieder in die Schlagzeilen gebracht. Ob es ihm dabei tatsächlich um die Verbesserung unseres Bildungswesens und der Rahmenbedingungen für Österreichs Schulen geht oder eher um Medienpräsenz und Schlagzeilen, sei dahingestellt.

Oft wird Bildung mit Ausbildung verwechselt. Bestmögliche Ausbildung ist wichtig. Bestmögliche Ausbildung ist zentrale Aufgabe berufsbildender Schulen. Und Österreichs vielfältiges berufsbildendes Schulwesen wird ihr in einem international herausragenden Ausmaß gerecht. Andernfalls könnte Österreichs Jugendarbeitslosenquote nicht ein Drittel kleiner sein, als dies im EU-Durchschnitt der Fall ist. Und das trotz der Tatsache, dass Österreichs gesellschaftliche Rahmenbedingungen es besonders schwierig machen, möglichst alle jungen Menschen fit für die Arbeitswelt zu machen.

Jungen Menschen eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen, ist gesetzlicher Auftrag der AHS. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, fordern wir faire Ressourcen und werden wohl nicht aufhören, sie zu fordern, bis wir sie wieder in einem ausreichenden Ausmaß erhalten. Wir wollen uns nicht damit abfinden, dass so viele junge Menschen ihr Universitätsstudium erfolglos abbrechen. Eine Bildungspolitik, die den Blick aufs Ganze wirft, würde sich damit ebenfalls nicht abfinden, würde danach trachten, möglichst wenige Bildungslaufbahnen im Abbruch enden zu lassen, würde beim Blick aufs Ganze erkennen, dass jeder Bildungsabbruch auch eine Verschwendung von Ressourcen ist.

Dem Vorbild meines Vorgängers als Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, dem Vorbild Eckehard Quins folgend, versuchte ich immer, nicht nur auf die AHS, die eigene Schulart, zu fokussieren, sondern den Blick aufs Ganze zu werfen. Ich bin überzeugt davon, dass unser Bildungswesen vernetztes Denken und das schularten übergreifende Miteinander verdient, nicht Schrebergartenmentalität. Danken möchte ich in diesem Zusammenhang Paul Kimberger, der dieses Miteinander als Vorsitzender der ARGE Lehrer:innen lebt und bestens dirigiert, ebenso wie allen Gewerkschaftsvorsitzenden der anderen Schularten.

Bildung braucht den weiten Horizont. Mancher Journalist, manche Journalistin hat sich zuletzt darüber gewundert, mit welchem Nachdruck ich mich für eine beherzte Bildungsoffensive im Bereich der ersten sechs Lebensjahre zu Wort melde. Meine Antwort lautet: Weil es tatsächlich das drängendste Problem unseres Schulwesens ist, dass immer mehr Kinder ihre Schullaufbahn ohne auch nur annähernd ausreichende Schulreife beginnen. Ja, ich stimme in der Diagnose mit BM Wiederkehr überein.

Den Ansatz, dieses drängendste Problem durch eine Verlängerung der Volksschule und damit eine Verkürzung der Sekundarstufe kompensieren zu wollen, halte ich hingegen für völlig falsch, für eine glatte Themenverfehlung. Das Problem muss dort angegangen werden, wo es entsteht: in den ersten sechs Lebensjahren, in denen, wie die Bildungswissenschaft mehr als deutlich belegt, die wichtigsten Bildungsentscheidungen jedes Menschen erfolgen.

Es braucht einen zügigen und großzügigen Ausbau der Elementarbildungseinrichtungen. Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen wachsen nicht auf den Bäumen, sondern müssen erst gefunden und für



HR Mag. Herbert Weiß
bei seiner Abschiedsrede als Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

- Eine neuerliche Ernennung ist zulässig, wenn die Verpflichtung gem. Abs. 2 erfüllt ist. Der Bildungsdirektor hat dem Inhaber der Leitungsfunktion frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gem. Abs. 1 schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich ernannt werden soll. Eine neuerliche Ernennung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam.
- Wird von einer neuerlichen Ernennung abgesehen und verbleibt der Inhaber der Leitungsfunktion im Dienststand, wird er auf eine Planstelle einer Lehrperson jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat. Hatte der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, wird er auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat. In beiden Fällen richtet sich seine Lehrverpflichtung nach seiner tatsächlichen Verwendung.
- Bei unmittelbar der Verwaltung durch den Bundesminister für Bildung unterstehenden Schulen obliegen die der Bildungsdirektion zukommenden Aufgaben dem Bundesminister für Bildung.

g) Abberufung von der Leitungsfunktion

- Der Inhaber der Leitungsfunktion, der sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, kann nach Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gem. § 9 Abs. 3 lit. a Bundes-Personalvertretungsgesetz von der Leitungsfunktion jederzeit abberufen werden. Die Abberufung obliegt
 - bei Schulen, die einer Bildungsdirektion unterstehen, dieser,
 - im Übrigen dem Bundesminister für Bildung.
- Endet die Funktion des Inhabers der leitenden Funktion gem. Abs. 1 und verbleibt dieser im Dienststand, wird er kraft Gesetzes auf jene Planstelle einer Lehrperson übergeleitet, die er zuletzt vor der Ernennung auf seine bisherige Planstelle innehatte. In diesem Fall richtet sich die Lehrverpflichtung nach der tatsächlichen Verwendung.
- Hatte der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so ist er mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle einer Lehrperson ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat.

➔ Äußere Form der Arbeit

- Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz (SchUG); § 11 Abs. 6 und § 12 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO).
- Für die „äußere Form der Arbeit“ besteht an keiner Schulart ein eigenes Notenkalkül, wohl aber fließt die Beurteilung der Form der Arbeit in verschiedenen Gegenständen als wesentlicher Bestandteil der Leistung direkt in die Notengebung im Gegenstand ein.
- Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Pflichtgegenständen die äußere Form der Arbeit einen wesentlichen Bestandteil der Leistung darstellt und bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen ist. Dies ist durch die Normen des § 12 LBVO geschehen.
- § 11 Abs. 6 LBVO bestimmt, dass die äußere Form der Arbeit nur in den im § 12 LBVO geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen ist.
- Die äußere Form der Arbeit ist als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung für die nachstehenden Unterrichtsgegenstände mit zu berücksichtigen (Ausnahme siehe Ende), und zwar

 1. in der Volksschule in
 - Bildnerischer Erziehung,
 - Ernährung und Haushalt,
 - Kurzschrift,
 - Maschinschreiben,
 - Schreiben,
 - Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
 - Geometrischem Zeichnen;
 2. in der Mittelschule und in der Polytechnischen Schule in
 - Geometrischem Zeichnen bzw. Technischem Zeichnen,
 - Ernährung und Haushalt, Hauswirtschaft und Kinderpflege,
 - Kurzschrift,
 - Maschinschreiben,
 - Mathematik, soweit es sich um geometrische Zeichnungen handelt,
 - Schreiben im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Bildnerische Erziehung,
 - Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken);
 3. in den allgemeinbildenden höheren Schulen in
 - Bildnerischer Erziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (insbesondere in den Lehrstoffbereichen Gebundenes Zeichnen, Schrift),
 - Darstellender Geometrie,
 - Haushaltsökonomie und Ernährung (Theorie) sowie Ernährung und Haushalt (Praktikum), soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist,
 - Geometrischem Zeichen,
 - graphischen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist,
 - Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), soweit für die Durchführung der gestellten Aufgaben ein besonderes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist,
 - Kurzschrift,
 - Maschinschreiben,
 - den gewerblichen Unterrichtsgegenständen in Werkschulheimen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines

bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann;

4. in den berufsbildenden Schulen in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne dass dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (z. B. Stenotypie, kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Datenverarbeitung).

- Für Sonderschulen finden die Bestimmungen der Z 1 und 2 sinngemäß Anwendung. In Sonderschulen für blinde und körperbehinderte Kinder entfällt die Berücksichtigung der äußeren Form der Arbeit bei der Leistungsbeurteilung.

➔ Außergewöhnliche Belastungen

- Rechtsgrundlage: §§ 34 und 35 Einkommensteuergesetz (EStG); Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen.

1. Steuerrechtliche Bedingungen

- Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht man Aufwendungen und Ausgaben, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Dieser beträgt bei einer Bemessungsgrundlage von

höchstens	7.300 Euro	6 %
mehr als	7.300 Euro	8 %
mehr als	14.600 Euro	10 %
mehr als	36.400 Euro	12 %

der Bemessungsgrundlage.

- Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.
- Steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, vermindert sich der Selbstbehalt, wenn die Einkünfte der (Ehe)Partnerin / des (Ehe)Partners weniger als 7.284 Euro (2025; ab 2026 7.411 Euro) betragen, man mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin / eingetragener Partner ist und von der (Ehe)Partnerin / vom (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt.
- Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet.
- Die Bemessungsgrundlage errechnet sich vereinfacht folgendermaßen:

 Bruttolohn (inkl. Sonderzahlungen)

 – steuerfreie Bezüge

 – Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden wie etwa Sozialversicherungsabgaben)

 – Sonderausgaben

 – außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt

 = Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt

- Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Katastrophenschäden, Behinderungen ab 25 %, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

2. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Die folgende Liste ist nicht taxativ, sondern demonstrativ und nennt die häufigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt.

a) Krankheitskosten

- Für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung der Krankheit darstellt.
- Unter Krankheitskosten fallen z. B. Arzt- und Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung jedenfalls abzugsfähig, dies gilt z. B. auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.), Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen), Entbindungskosten, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z. B. mittels Fahrtenbuch geführt werden). Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, eine freiwillige Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind zu subtrahieren.
- Die Kosten der künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation) sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn diese gem. § 2 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) zulässig ist.
- Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen vom Arzt verordneten Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten anhand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden: bei Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids 70 Euro monatlich, bei Gallen-, Leber- oder Nierenleiden 51 Euro monatlich, bei Magenkrankheit oder einer anderen inneren Krankheit 42 Euro monatlich. Bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten ist der höhere Pauschbetrag zu berücksichtigen. Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25 % und beträgt davon der Anteil der Behinderung wegen des die Diät erfordernden Leidens mindestens 20 %, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

b) Kurkosten

- Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Die Voraussetzungen können durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes ärztliches Gutachten oder den Nachweis eines Zuschusses durch die Sozialversicherung nachgewiesen werden.
- Zu den Kurkosten zählen die Aufenthaltskosten, die Kosten für die Kurmittel und die medizinische Betreuung, die Fahrtkosten zum und vom Kurort und bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson. Kostenersätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) sind zu subtrahieren.
- Für die Berechnung der Haushaltsersparnis kann – analog zur Vorgangsweise bei der Erfassung von Sachbezügen – im Schätzungswege der Wert der vollen freien Station gem. der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung) herangezogen werden. Da bei einem Krankenhausaufenthalt von einer Vollverpflegung auszugehen ist, sind vom Wert der vollen freien Station in Höhe von 196,20 Euro die Kostenanteile für Wohnung (ein Zehntel) sowie Beleuchtung und Strom (ein Zehntel) auszuscheiden. Die Haushaltsersparnis ist daher in Höhe von acht Zehntel des Wertes der vollen freien Station – somit in Höhe von 156,96 monatlich (= 5,23 Euro täglich) – zu berücksichtigen.
- Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

c) Unterbringung in Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung

- Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbst gewählten privaten Alters- oder Pflegeheim sowie für die Betreuung im Privathaushalt. Bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 1 ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen.
- Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.
- Bei einer Betreuung zu Hause sind die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal, eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation sowie für Pflegehilfsmittel geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (z. B. Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.
- Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehepartner, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze und den Selbstbehalt hat zu erfolgen.
- Trägt die untergebrachte Person die Kosten selbst und verfügt sie über keinen eigenen Haushalt, so ist eine Haushaltsersparnis für ersparte Wohn- und Verpflegungskosten (in Höhe von 8/10 des Wertes der vollen freien Station gem. Sachbezugswerteverordnung von 196,20 Euro, also von 156,96 Euro) anzusetzen.
- Hat die untergebrachte Person hingegen einen eigenen Haushalt und wird der eigene Haushalt wegen der konkreten Möglichkeit einer späteren eigenen Haushaltsführung nicht aufgegeben, ist für Wohnungskosten keine Haushaltsersparnis anzusetzen.
- Werden die Aufwendungen von Unterhaltsverpflichteten getragen, hat eine Kürzung der außergewöhnlichen Belastung um eine Haushaltsersparnis für Verpflegungskosten vorrangig beim Pflegebedürftigen selbst zu erfolgen, sodass eine Kürzung beim Unterhaltsverpflichteten zu unterbleiben hat. Zahlt daher z. B. ein Kind die Pflegeheimkosten für seine Eltern, hat beim Kind eine Kürzung um die Haushaltsersparnis zu unterbleiben. Ebenso hat auch eine Kürzung um die Haushaltsersparnis beim alleinverdienenden (Ehe-)Partner nicht zu erfolgen.
- Bezahlt ein Unterhaltsverpflichteter die Pflegeheimkosten und besteht ein konkreter (vertraglicher) Zusammenhang zwischen der Belastung mit den Pflegekosten und einer Vermögensübertragung (z. B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor.
- Die Aufwendungen sind jedenfalls weiters um öffentliche Zuschüsse zu kürzen, soweit diese die mit der Pflege- und Hilfsbedürftigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen abdecken (VwGH 24.3.1972, 0867/70, betr. Hilflosenzuschuss; VwGH 10.11.1987, 87/14/0126, betr. Blindenzulage).
- Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist von einer mindestens 25%igen Erwerbsminderung (Grad der Behinderung) auszugehen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Behinderung und des Ausmaßes der Behinderung der Erwerbsminderung nicht erforderlich. Die Pflegeheimkosten werden daher ohne Abzug eines Selbstbehaltes berücksichtigt. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

d) Begräbniskosten

- Gem. § 549 ABGB gehören Begräbniskosten zu den bevorrechteten Nachlassverbindlichkeiten. Sie sind demnach vorrangig aus einem vorhandenen Nachlassvermögen (Aktiva) zu bestreiten. Ist kein ausreichender Nachlass zur Deckung der Begräbniskosten vorhanden, so haften hiefür die zum Unterhalt des Verstorbenen Verpflichteten. Finden die Begräbniskosten in den vorhandenen Nachlassaktiva Deckung, kommt die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht in Betracht. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit.
- Begräbniskosten, einschließlich der Errichtung eines Grabmals, sind insoweit keine außergewöhnliche Belastung, als sie aus dem zu Verkehrswerten angesetzten Nachlassvermögen gedeckt werden können (VwGH 25.9.1984, 84/14/0040). Soweit sie nicht gedeckt werden können und auch nicht als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen werden (z. B. Übergabeverträge, Schenkungsverträge), sind sie eine außergewöhnliche Belastung (vgl. VwGH 4.2.1963, 0359/62).

- Wurde eine Liegenschaft bereits vor dem Todesfall übergeben und übersteigt der Verkehrswert die Begräbniskosten, ist eine Absetzung nicht möglich, wenn die Übernahme der Begräbniskosten aus einer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Übergabsvertrag) resultiert oder ein mittelbarer zeitlicher Zusammenhang (höchstens sieben Jahre) zwischen Übertragung der Liegenschaft und Übernahme der Begräbniskosten besteht.
- Der Höhe nach ist die Absetzbarkeit mit den Kosten eines würdigen Begräbnisses sowie einfachen Grabmals begrenzt, wobei diese noch um das Nachlassvermögen (inkl. Versicherungsleistungen und Kostenbeiträge des Arbeitgebers) zu kürzen sind.
- Bundeseinheitlich betragen die Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) erfahrungsgemäß insgesamt höchstens 20.000 Euro. Entstehen höhere Kosten, so ist auch die Zwangsläufigkeit nachzuweisen. Sie liegt z. B. bei besonderen Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals vor.
- Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileiddanksagungen sind Teil der Begräbniskosten (vgl. VwGH 31.05.2011, 2008/15/0009); nicht absetzbar sind hingegen Kosten der Trauerkleidung und der Grabpflege.

e) Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden

- Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind.

3. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Die folgende Liste nennt die häufigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt.

a) Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

- Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.
- In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen. Ist der Ort oder die Gemeinde darin nicht angeführt und beträgt die Entfernung Wohnung – Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag ebenfalls zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels mehr als eine Stunde beträgt.
- Bei Schülern und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.
- 110 Euro pro Monat der Berufsausbildung werden 12-mal jährlich als Pauschalbetrag berücksichtigt. Höhere tatsächliche Kosten, wie etwa Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

b) Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

- Ebenfalls keinen Selbstbehalt gibt es bei Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Schneekatastrophenschäden sowie Sturmschäden. Abzugsfähig sind die Kosten der Aufräumungsarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind. Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen sind nicht absetzbar.

c) Behinderungen

- Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das steuerpflichtige Einkommen. (Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag allerdings nicht zu.)
- Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung des Partners geltend machen.
- Der Pauschalbetrag ist vom Grad der Behinderung abhängig. Dieser muss aber mindestens 25 % betragen.

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag (in Euro)
25 % – 34 %	124
35 % – 44 %	164
45 % – 54 %	401
55 % – 64 %	486
65 % – 74 %	599
75 % – 84 %	718
85 % – 94 %	837
ab 95 %	1.198

- Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:
 - Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente
 - Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern
 - Sozialministeriumservice in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art
- Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber erfolgen, aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt. Eine kurze, vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit (beispielsweise durch Prellungen oder durch eine Rissquetschwunde) kann keinen Anspruch auf einen auch nur aliquoten Teil des Freibetrages auslösen (vgl. VwGH 21.12.1999, 99/14/0262).
- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der

Wohnung, Hörgerät etc.) werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt. Im Falle einer Behinderung gilt dasselbe auch für die Kosten einer Heilbehandlung. Darunter fallen Arzt-, Spital-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

- Wer auf Grund seiner Behinderung eine Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. Anstelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.
- Einen monatlichen Freibetrag von 190 Euro können Körperbehinderte geltend machen, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Vor dem 1.1.2001 ausgestellte Ausweise gem. § 29b Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.
- Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von 190 Euro monatlich abgesetzt werden.
- Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügt der Körperbehinderte aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend gemacht werden.
- Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25 % und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

d) Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe)Partners

- Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe)Partnerin / vom erkrankten (Ehe)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 13.308 Euro (2025; 2026 13.539 Euro)) bleiben muss. Werden Krankheitskosten für die (Ehe)Partnerin / den (Ehe)Partner gezahlt, sind diese bei der zahlenden (Ehe)Partnerin / dem zahlenden (Ehe)Partner dann als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen, wenn sie / er den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Einkünfte der (Ehe)Partnerin / des (Ehe)Partners den Betrag von 7.284 Euro (2025; 2026 7.411 Euro) nicht überschreiten.

e) Behinderungen von Kindern

- Für behinderte Kinder gelten sehr ähnliche Bestimmungen. Ich möchte daher nur auf die Unterschiede eingehen.
- Für Kinder ab einer 50%igen Behinderung gelten die weiter oben angeführten Jahresfreibeträge nicht. Es steht einem dafür erhöhte Familienbeihilfe und ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 Euro zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 Euro nicht berücksichtigt werden.
- Wird für ein behindertes Kind Pflegegeld bezogen, ist der monatliche Freibetrag um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 Euro, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:
 - nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel
 - Kosten der Heilbehandlung
 - das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
 - Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Ersatzleistungen für diese Fahrten sind jedoch in Abzug zu bringen.
- Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (Wohnhausbeitrag in Wien bzw. Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

- Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Pflegegeld	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja

* gekürzt um Pflegegeld

Außerordentlicher Schüler

- Rechtsgrundlage: §§ 4, 24, 29 Abs. 5, 49 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz (SchUG); §§ 2, 3 Verordnung über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmsprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart (AufEiPVO); Anlage 15 und 16 Zeugnisformularverordnung (ZeuVO). Vgl. auch „Aufnahme eines Schülers in die Schule“.

a) Anlassfälle für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler

- Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, dass der Aufnahmsbewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. In Berufsschulen können bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch Personen, die nicht schulpflichtig sind, als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.
- Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler kommt insbesondere in Betracht, wenn die Aufnahmsvoraussetzungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler nicht erfüllt sind. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, ist unzulässig (§ 49 Abs. 7 SchUG; siehe das Stichwort „Ausschluss eines Schülers“).
- Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn
 - nach Maßgabe der Testung gem. § 4 Abs. 2a SchUG (standardisierte Testverfahren zur Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache) ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist oder
 - der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wird.
- Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig, wobei im Falle einer Aufnahme während des zweiten Semesters diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen beginnt. Im Falle der mangelnden Kenntnis der Unterrichtssprache kann die Aufnahme als außerordentlicher Schüler für höchstens weitere zwölf Monate erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weiter vorliegen und die ausreichende Erlernung der Unterrichtssprache ohne Verschulden des Schülers nicht möglich war. Nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler ohne Rücksicht darauf, ob er die Unterrichtssprache der betreffenden Schule soweit beherrscht, dass er dem Unterricht zu folgen vermag, als ordentlicher Schüler aufzunehmen.
- Ein weiterer Fall der Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist bei Stundung der Aufnahmsprüfung im Falle eines Übertrittes in eine andere Schulart gegeben (§ 29 Abs. 5 SchUG), wobei die Stundung insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten darf.
- Auf die nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schüler sind gem. § 50 SchUG alle in Bezug auf die „Schulordnung“ geltenden Bestimmungen (§§ 43 bis 49 SchUG) sinngemäß anzuwenden. Das heißt, auch nicht mehr schulpflichtige außerordentliche Schüler unterliegen voll der Schulordnung und der Hausordnung und müssen ihre Pflichten wie ordentliche Schüler erfüllen.

b) Besuch einzelner oder aller Gegenstände

- Die aufgenommenen schulpflichtigen außerordentlichen Schüler haben – außer während des Besuchs einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses – alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen. Schüler, die zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen sind, können jedoch auf ihr Ansuchen vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände befreit werden, wenn sie dem Unterricht in diesen Pflichtgegenständen mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht zu folgen vermögen. Alle anderen außerordentlichen Schüler können zum Besuch aller oder einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen aufgenommen werden.
- Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, haben also die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsgegenstände auch verschiedener Schulstufen als außerordentliche Schüler zu besuchen und auf diese Weise einen eigenen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienplan zu erstellen. Allerdings darf hiedurch keine Klassenteilung erforderlich werden.
- Sollte ein in der Universitätsberechtigungsverordnung genannter Unterrichtsgegenstand (z. B. Latein, Griechisch, Darstellende Geometrie etc.) an einer Schule auch nicht als Freigegenstand geführt werden, ist es zulässig, den betreffenden Unterrichtsgegenstand als außerordentlicher Schüler an einer anderen Schulart zu besuchen. In diesem Fall hat der Schüler gem. § 24 Abs. 2 SchUG das Recht, eine Leistungs-

beurteilung zu verlangen. Die in diesem Fall ausgestellte Schulbesuchsbestätigung mit Beurteilung ist die ordnungsgemäße öffentliche Urkunde über den erfolgreichen Besuch des in Betracht kommenden Unterrichtsgegenstandes im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (Erlass vom 9. Dezember 1985, Zl. 14.081/1–III/4/85).

c) Einschränkung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler

- Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind. Kinder im schulpflichtigen Alter, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten und daher nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sind jedoch gem. § 17 Schulpflichtgesetz wie Schulpflichtige zum Schulbesuch berechtigt. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Dieser Absatz gilt nicht für Privatschulen.
- Aufnahmsbewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben (die also zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind), dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

d) Beurteilung der Leistungen

- Nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist gem. § 24 Abs. 1 SchUG auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände und Freigegenstände) auszustellen. (Vgl. § 7 ZeuVO.)
- Wenn nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, dass ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Unterrichtsgegenständen (Pflichtgegenstände und Freigegenstände) beurteilt werden, sind die hiefür geltenden Bestimmungen (§§ 17 bis 21 und § 23 SchUG) sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen zu enthalten.

e) Aufnahms- oder Einstufungsprüfung

- Eine Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart ist gem. § 29 Abs. 5 SchUG die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung, oder dem Schwerpunktbereich einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.
- Die Aufnahmsprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. (Vgl. im Übrigen hiezu das Stichwort „Aufnahmsprüfung an AHS“.)
- Gem. § 2 AufEiPVO dient die Einstufungsprüfung der Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die Aufnahmsprüfung dient der Feststellung, ob der Übertrittsbewerber die Eignung für die angestrebte Schulart oder Form oder Fachrichtung oder den Schwerpunktbereich einer Schulart aufweist.
- Der Prüfungstermin oder die Termine der einzelnen Teilprüfungen der Einstufungsprüfung sind vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die einem Aufnahmsbewerber hinsichtlich der angestrebten Schulstufe zumutbare Leistungsfähigkeit sowie unter Bedachtnahme auf eine allenfalls vom unterrichtenden Lehrer zu treffende Feststellung, dass die Einstufungsprüfung entfallen kann, festzusetzen. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Einstufungsprüfung oder deren Entfall auf Grund von Feststellungen der Lehrer ist eine Aufnahme nur als außerordentlicher Schüler zulässig. Bei der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Aufnahmsbewerbern darf eine Aufnahme als außerordentlicher Schüler allein aus diesem Grund zwölf Monate nicht überschreiten.

f) Inhalt der Schulbesuchsbestätigung

- Die Form einer Schulbesuchsbestätigung, wie sie auch außerordentlichen Schülern zum Nachweis des Schulbesuchs bzw. zum Nachweis erbrachter schulischer Leistungen ausgestellt wird, ist in Anlage 15 und Anlage 16 der Zeugnisformularverordnung geregelt.
- Die Schulbesuchsbestätigung enthält Folgendes:
 - Bezeichnung und Standort der Schule
 - Schuljahr
 - Familien- und Vorname des Schülers
 - Geburtsdatum des Schülers
 - Klasse, Jahrgang
 - Schulstufe
 - Form bzw. Fachrichtung
 - Zeit des Schulbesuches
 - Besuch als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler
 - Leistungen (Beurteilung in Pflichtgegenständen und Freigegenständen)
 - Teilnahme an verbindlichen Übungen
 - Teilnahme an unverbindlichen Übungen
 - Ort, Datum
 - Rundsiegel
 - Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstands.
- Im Falle des Besuches einer Deutschförderklasse gem. § 8h Abs. 2 SchOG ist gem. § 22 Abs. 11 erster Satz SchUG in die Schulbesuchsbestätigung folgender Vermerk aufzunehmen:
- „Er/Sie hat im Wintersemester und Sommersemester/Wintersemester/Sommersemester dieses Schuljahres die Deutschförderklasse gem. § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und wurde gem. § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“
- Werden keine Beurteilungen beurkundet, entfallen diese, und es wird nur der Schulbesuch bestätigt.

g) Außerordentlicher Schüler (Zusammenfassung)

- Aufnahmsbewerber, deren Aufnahme als ordentliche Schüler mangels gewisser Voraussetzungen (insbesondere wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentlicher Schüler) nicht möglich ist, können als außerordentliche Schüler aufgenommen werden, falls sie nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht fähig sind und wichtige in ihrer Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. (Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine Schule, auf die sich der Ausschluss erstreckt, ist gem. § 49 Abs. 7 SchUG unzulässig.)
- Schulpflichtige Kinder dürfen nur dann als außerordentliche Schüler und nur für maximal zwölf Monate aufgenommen werden, wenn eine Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist oder der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wird. Diese Schüler haben alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.
- Nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler können zum Besuch aller oder einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen aufgenommen werden. Eine Aufnahme darf aber nur erfolgen, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Bewerber aufgenommen wurden. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung (Gruppenteilung) erforderlich ist (§ 4 Abs. 5 SchUG). Repetenten dürfen die nächsthöhere Schulstufe nicht als außerordentliche Schüler besuchen (§ 4 Abs. 6 SchUG).
- Bei einem Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart ist vom Schulleiter eine Aufnahmsprüfung auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler für höchstens ein halbes Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen (§ 29 Abs. 5 SchUG; § 6 AufEiPVO). Bei schulpflichtigen Übertrittswerbern gilt allerdings die Gesamtgrenze von zwölf Monaten.
- Auf Verlangen ist außerordentlichen Schülern im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen. Falls sie jedoch innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, dass ihre Leistungen beurteilt werden, hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen zu enthalten (§ 24 SchUG; § 7 ZeuVO).
- Auch nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler unterliegen den Bestimmungen der Schulordnung (§§ 43-49 SchUG).

➔ Außerschulische Jugenderziehung und Erwachsenenbildung – Mitarbeit der Lehrer

- Rechtsgrundlage: §§ 56, 216 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG); § 5 Vertragsbedienstetengesetz (VBG); Durchführungsbestimmungen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Erlass vom 3. 11. 1982, Zl. 624/14-18A/a/82 = ministerielles RS Nr. 122/1982; außer Kraft gesetzt im Rahmen der Initiative „Freiraum Schule“ durch BM Wiederkehr mit 31. August 2025). Siehe auch „Nebenbeschäftigung“.

a) Nebenbeschäftigung eines Lehrers

- Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.
- Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.
- Grundsätzlich ist in § 56 BDG keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vorgesehen; sie ist lediglich zu melden. Gem. § 216 BDG sind diese Bestimmungen auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier der vorhergehenden Genehmigung der Dienstbehörde bedarf.

b) Maßnahmen zur Unterstützung der Mitarbeit der Lehrer in der außerschulischen Jugenderziehung und in der Erwachsenenbildung

- Zur Frage der Mitarbeit der Lehrer im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung (im Rahmen der Erwachsenenbildung) wird in den Durchführungsbestimmungen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst (Erlass vom 3. 11. 1982, Zl. 624/14-18A/a/82 = ministerielles RS Nr. 122/1982; außer Kraft gesetzt im Rahmen der Initiative „Freiraum Schule“ durch BM Wiederkehr mit 31. August 2025) Folgendes festgehalten:
- Die Landesschulbehörden werden ersucht, die Direktionen der ihnen unterstehenden Anstalten zu ermächtigen, Lehrer, die in der außerschulischen Jugenderziehung intensiv, d. h. bei überregionaler Aufgabenstellung in leitender Funktion, sowie Lehrer, die in der Erwachsenenbildung oder im Volksbüchereiwesen intensiv, d. h. über eine fallweise Vortragstätigkeit hinaus, tätig sind, zu unterstützen.
- Wenn auch die gebotene Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten selbstverständlich zu wahren ist, so sollen z. B. bei der Lehrfächerverteilung oder beim Erstellen der Stundenpläne Wünsche des in der außerschulischen Jugenderziehung (des in der Erwachsenenbildung) tätigen Lehrers berücksichtigt werden.
- Die Landesschulbehörden werden ersucht, den in der außerschulischen Jugenderziehung bzw. in der Erwachsenenbildung tätigen Lehrern auf Ansuchen die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung zu genehmigen, wenn diese Veranstaltungen vom Unterrichtsministerium oder vom Landesjugendreferat eines Bundeslandes durchgeführt werden und keine zwingenden dienstlichen Rücksichten dagegensprechen.



ihren so wichtigen Beruf ausgebildet werden. Der Ausbau der Elementarbildung darf nicht eine politische Ansage bleiben, die das Problem von der falschen Seite her angeht. Es geht nicht um Strukturen, sondern um fehlende Pädagoginnen und Pädagogen. Ein quantitativer Ausbau der Elementarbildung darf doch nicht mit einer Vergrößerung der Gruppen einhergehen, weil man ganz einfach nicht über die entsprechenden Personalressourcen verfügt. Mit dem Blick auf die vielen jungen Menschen, die sich derzeit zu Volksschulpädagoginnen und Volksschulpädagogen ausbilden lassen, plädiere ich dafür, die Volksschule um ein Jahr nach vorne zu verlängern, also mit fünf Jahren quasi ein nulltes Schuljahr beginnen zu lassen. Die Verlängerung der Volksschule nach vorne würde einen zügigen und großzügigen Ausbau der Elementarbildungseinrichtungen ermöglichen. Österreich hat hier, auch im internationalen Vergleich, massiven Nachholbedarf, den wir uns nicht länger leisten dürfen. Voll ausgebildete und auf ihren Bereich spezialisierte Pädagoginnen und Pädagogen sind im schulischen und vorschulischen Bereich essenziell, auch und gerade bei den Jüngsten. Das sage ich nicht als AHS-Lehrer, der sich einbildet, alles besser zu wissen. Ich sage das aus der Erfahrung eines Großvaters zweier Enkeltöchter, von denen eine den Kindergarten besucht, die andere von ihrer Lehrerin in der ersten Klasse Volksschule bestens betreut, aber auch gefordert wird.
Und was ich Österreichs Bildungswesen abschließend wünsche: eine Politik, die den Mut hat, Eltern öfter und wahrnehmbar an ihre Bildungsaufgaben zu erinnern. Denn staatliche Bildungseinrichtungen können, wie die Bildungswissenschaft belegt, in keinem Staat dieser Welt ausgleichen, was im Elternhaus verabsäumt wurde und verabsäumt wird. ■

FOTOS: EVA GUSERLE, MANUEL HORN

„Für die rund 6.500 Lehrerinnen- und Lehrerposten, die das Bildungsressort Ende April für das nächste Schuljahr ausgeschrieben hat, haben sich 12.900 Personen beworben. […] Ein Zehntel kommt erneut von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ohne Lehramtsstudium.“

via orf.at vom 13. Mai 2026.



FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

„Bildungspolitik braucht Praxisnähe und Fakten statt Schlagzeilen.“

Mag. Georg Stockinger, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft.

nachgeschlagen

„Knapp neun von zehn Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften empfinden die Hitze in ihrem Schulgebäude als Belastung.“

via orf.at vom 2. Juni 2026.



„Rund 10 % der Gymnasien setzen die Regelstundenpläne um. Der Großteil setzt sich die Stundenpläne autonom zusammen. Sprachen lernen braucht Zeit und keine Hektik.“

Mag.ª Isabella Zins, Vertreterin der AHS-Direktor:innen.

Die Redaktion wünscht erholsame Ferien!

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort